

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Hans-Josef Fell, Katrin Göring-Eckardt, Peter Hettlich, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske, Nicole Maisch, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Schutz von Mensch und Umwelt bei Freisetzungsexperimenten gewährleisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist – entsprechend dem Vorsorgeprinzip – oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts.

Laut dem Gentechnikgesetz muss bei Freisetzungsexperimenten mit gentechnisch veränderten Pflanzen beachtet werden, dass der Zweck der geplanten Freisetzung in einem vertretbaren Verhältnis steht zu dem Risiko einer möglichen schädlichen Wirkung auf die in § 1 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) genannten Schutzgüter wie ethische Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter. Weiterhin dürfen Freisetzungsexperimente laut § 1 GenTG nicht die natürliche Umwelt „in ihrem Wirkungsgefüge“ als Schutzgut gefährden.

Freisetzungsexperimente dürfen auch nicht Schutzgüter wie die Biodiversität gefährden. Laut einer Ratifizierung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt besteht die völkerrechtliche Verpflichtung, „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...) und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“ (Artikel 2 CBD – Convention on Biological Diversity), zu schützen.

Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen, die pharmazeutische Wirkstoffe produzieren (Plant Made Pharmaceuticals – PMP), ist generell stark risikobehaftet. Aus Gründen des Verbraucher- und Umweltschutzes muss ein Kontakt von PMP-Pflanzen mit der Umwelt und mit der Lebens- und Futtermittelkette ausgeschlossen werden. Laut dem Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung (TAB) beim Deutschen Bundestag zu transgenen Pflanzen der 2. und 3. Generation (Bundestagsdrucksache 16/1211) ist ein Austrag durch PMP, aber auch durch bestimmte PMI (Plant Made Industrials) in die Umwelt grundsätzlich wahrscheinlicher als zum Beispiel bei den herbizid- oder insektenresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen der so genannten 1. Generation. Die derzeit geltenden Prinzipien der Risikobewertung und des Risikomanagements im Rahmen des Zulassungsverfahrens von gentechnisch veränderten Pflanzen werden diesen prinzipiellen Risiken für Mensch und Umwelt durch eine Freisetzung von PMP in die Umwelt nicht gerecht. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat bereits im Jahresgutachten 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3600) festgestellt, dass der Anbau von Arzneimittel produzierenden

Pflanzen grundsätzlich in Frage zu stellen sei. Unabhängig von der Größe der Fläche müsse auf jeden Fall verhindert werden, dass Pflanzenreste oder deren Inhaltsstoffe in die Umwelt freigesetzt werden, da die Wirkung hochwirksamer Pharmaka in die Umwelt hinein nicht hinreichend bekannt ist. Daher sollten laut Empfehlung des SRU solche transgenen Pflanzen nur in geschlossenen Systemen und unter kontrollierten Bedingungen eingesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung von Freisetzungsanträgen gentechnisch veränderter Pflanzen

- sicherzustellen, dass bei Freisetzungsexperimenten mit gentechnisch veränderten Pflanzen immer – auch im Falle von Kombinationen mehrerer unterschiedlicher gentechnisch veränderter Pflanzenlinien – das „step-by-step“-Prinzip des Gentechnikrechts eingehalten wird, wonach Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen zunächst im Labor, dann im Gewächshaus und erst dann im Freiland durchgeführt werden dürfen;
- sicherzustellen, dass durch Freisetzungsexperimente keine gentechnisch veränderten Konstrukte oder Organismen in die Lebens- und Futtermittelkette und auch nicht in die Natur gelangen;
- anzuordnen, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung von Zulassungsanträgen für die Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen eine Verbreitung der Transgene durch Bienen berücksichtigen und eine Kontamination der Natur und der Lebensmittelkette durch Bienen und/oder Honig sowie eine Gefährdung von Bienen durch die Freisetzungsexperimente ausgeschlossen ist;
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz damit zu beauftragen, gemeinsam Leitlinien zu erstellen, wie der Schutz der Umwelt und der Landwirtschaft im Rahmen von Freisetzungsexperimenten verbessert werden kann;
- dafür zu sorgen, dass keine Freisetzungsanträge mehr nach dem vereinfachten Verfahren genehmigt werden;
- sicherzustellen, dass gentechnisch veränderter Raps nicht mehr in die Umwelt freigesetzt wird;

hinsichtlich der öffentlichen Forschung mit gentechnisch veränderten Pflanzen

- sicherzustellen, dass Ressortforschungen, bei denen gentechnisch veränderte Pflanzen untersucht werden, den Beratungsbedarf der Bundesregierung decken und nicht der Produktentwicklung von gentechnisch veränderten Pflanzen dienen, die für eine spätere Vermarktung vorgesehen sind;
- sicherzustellen, dass Wissenschaftler von Bundesbehörden nicht an Forschungsprojekten beteiligt sind, bei denen gentechnisch veränderte Pflanzen entwickelt werden, die sie später im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Pflanzen begutachten müssen;
- sicherzustellen, dass die Fördermittel für die biologische Sicherheitsforschung zur Klärung von Fragen zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der gentechnikfreien Produktion sowie für Fragen zum Monitoring eingesetzt werden und nicht zur Entwicklung von transgenen Pflanzen, die für eine spätere Vermarktung vorgesehen sind;

im Falle möglicher Schäden durch Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen

- sicherzustellen, dass für Schäden, die Dritten durch Freisetzungsexperimente von gentechnisch veränderten Pflanzen entstehen, die Verursacher haften;
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz damit zu beauftragen, gemeinsam Leitlinien zu

erstellen, wie das Aufspüren von gentechnisch veränderten Konstrukten aus Freisetzungsexperimenten im Falle einer Verunreinigung der Lebens- und Futtermittelkette ermöglicht werden kann;

- eine Datenbank einzurichten, in der Referenzmaterialien und Nachweismethoden zu allen Freisetzungsexperimenten, die in Deutschland durchgeführt werden, hinterlegt werden;
- sich sowohl bei internationalen als auch bei Verhandlungen auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Datenbanken eingerichtet werden, in denen Referenzmaterialien und Nachweismethoden zu allen Freisetzungsexperimenten hinterlegt werden;

hinsichtlich gentechnisch veränderter Plant-Made-Pharmaceutical-Pflanzen (PMP-Pflanzen) sowie Plant-Made-Industrial-Pflanzen (PMI-Pflanzen)

- anzuordnen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen, die pharmazeutische Wirkstoffe produzieren, in Deutschland nicht in die Umwelt freigesetzt werden dürfen;
- sicherzustellen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen oder Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen, die Rohstoffe für die Industrie liefern sollen, nicht in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen;
- vor dem Hintergrund der Problematik der Risiken für Mensch und Umwelt, des notwendigen Containments sowie anhand konkreter Forschungsergebnisse eine Risiko-/Kosten-/Nutzenanalyse zum Ansatz von PMP-/PMI-Pflanzen vorzulegen;
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz damit zu beauftragen, gemeinsam Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, wie die im TAB-Bericht (Bundestagsdrucksache 16/1211) dargelegten Defizite beim Zulassungs- und Genehmigungsverfahren von gentechnisch veränderten Pflanzen hinsichtlich der Risikobewertung, beim Risikomanagement, beim Monitoring sowie im EU-Zulassungsverfahren behoben werden können;

hinsichtlich ökologischer Aspekte und des Schutzes der Biodiversität

- sicherzustellen, dass bei Freisetzungsanträgen von gentechnisch veränderten Pflanzen in oder in der Nähe von Naturschutzgebieten die zuständigen Behörden eine Fauna-Flora-Habitat- (FFH)-Verträglichkeitsprüfung durchführen und dass die Stellungnahmen dieser Behörden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden;
- sicherzustellen, dass die anerkannten Naturschutzverbände an diesen FFH-Verträglichkeitsprüfungen beteiligt werden und die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung öffentlich zugänglich gemacht werden;
- sicherzustellen, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen in oder in direkter Nachbarschaft von ökologisch sensiblen Gebieten wie Natura 2000 freigesetzt werden;
- anzuordnen, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Gelände der Genbank in Gatersleben freigesetzt werden;
- sicherzustellen, dass bei Freisetzungsexperimenten ökologische Aspekte und dabei auch die Wirkungen auf Bodenleben und Nichtzielorganismen untersucht werden und dabei gewährleistet ist, dass die Institute, die diese Untersuchungen durchführen, unabhängig sind von denjenigen, die die Freisetzungsexperimente durchführen.

Berlin, den 7. März 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

## Begründung

Laut der Datenbank der EU-Kommission sind rund 33 Freisetzungsexperimente angemeldet, die in diesem Jahr und in den folgenden Jahren in Deutschland durchgeführt werden sollen. Dazu gehören unter anderem auch für Mensch und Umwelt mit großen Risiken verbundene Anträge auf Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen,

- die pharmazeutisch wirksame Substanzen produzieren wie zum Beispiel die Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Kartoffeln der Universität Rostock in Mecklenburg-Vorpommern oder der geplante Freisetzungsversuch der Firma Novoplant GmbH mit gentechnisch veränderten Erbsen, die einen Antikörper gegen Schweinedurchfall entwickeln sollen, auf dem Gelände der Genbank in Sachsen-Anhalt;
- bei denen Kreuzungen zwischen verschiedenen gentechnisch veränderten Pflanzenlinien geprüft werden sollen wie zum Beispiel Freisetzungsanträge der Firma Monsanto zur Freisetzung von MON89034XMON88017 oder MON89034XNK603, ohne dass diese Kombinationen der Konstrukte hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Genen und den neuen Genen im Labor und im Gewächshaus untersucht wurden;
- Freisetzungsexperimente, bei denen Kombinationen von Genkonstrukten bei den Maissorten 1507XNK603 und 59122X1507XNK603 sogar – wie im Fall eines Freisetzungsantrages des Unternehmens Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH direkt in einem Natura-2000-Gebiet durchgeführt werden soll.

Laut dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) umschließt der Begriff des Wirkungsgefüges die dynamischen und wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen sowie der sonstigen Umwelt. Ökologische Schäden sind demnach allgemein als Beeinträchtigung natürlicher Schutzgüter definiert.

Der SRU gibt weiterhin zu bedenken, dass laut § 2 Abs. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Weder der Zweck der geplanten Freisetzung von gentechnisch veränderten PMP-Erbsen noch der bereits 2006 durchgeführte Freisetzungsversuch mit gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Genbank Gatersleben stehen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Risiko, das Schutzgut der biologischen Vielfalt zu gefährden.

In den USA wurde durch Freisetzungsexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen unter anderem bereits Reis verunreinigt. Dieser verunreinigte Reis wurde auch in der EU und somit auch in Deutschland als Lebensmittel verkauft und verursachte wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe. Die Rückverfolgung der Ursachen der gentechnischen Verunreinigung erwies sich als sehr schwierig, unter anderem aufgrund fehlender oder nicht für die Kontrollbehörden frei zugänglicher Referenzmaterialien und Nachweismethoden. Darum sollten sowohl national als auch auf EU- und auf internationaler Ebene von allen gentechnisch veränderten Organismen, die freigesetzt werden, Referenzmaterialien und Nachweismethoden in Datenbanken hinterlegt werden.

Weiterhin gibt es in zunehmendem Maße wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, dass gentechnisch veränderter Raps nicht koexistenzfähig ist und sehr stark auskreuzt. Selbst bei Einhaltung von Isolationsabständen bis zu einer Schlagbreite kann konventionelles Saatgut mit Beimengungen von Raps-Transgenen verunreinigt werden. Darum sollte gentechnisch veränderter Raps generell weder freigesetzt noch zu kommerziellen Zwecken angebaut werden.

Im Zusammenhang mit Freisetzungsexperimenten mit transgenen PMP-Pflanzen: In Deutschland unterliegt generell der Umgang mit Arzneimitteln unabhängig von der Herkunft einer speziellen Risikoregulierung. Zudem sei laut dem Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag über transgene Pflanzen der 2. und 3. Generation (Bundestagsdrucksache 16/1211) zu berücksichtigen, dass bei PMP-Pflanzen der pharmakologisch wirksame Stoff meist in hoher Konzentration und in pflanzlichem Gewebe eingeschlossen vorliegt und in Sekreten aus Blättern oder Wurzeln abgegeben werden kann. Denn anders als gentechnisch veränderte Pflanzen, die zu agronomischen Zwecken verändert wurden, sind diese Pflanzen laut dem TAB-Bericht daraufhin gentechnisch optimiert, dass sie einen besonders hohen Gehalt an dem pharmazeutischen Inhaltsstoff produzieren. Diese prinzipiellen gesundheitlichen und ökologischen Risiken (über Tierfraß und Nahrungsketten sowie horizontalen Gentransfer) derartiger Pflanzen sind bisher nicht ausreichend erforscht. Laut dem TAB-Bericht habe die Analyse der Gentechnikregulierungssituation auf der EU-Ebene gezeigt, dass die bisherigen Vorschriften und Verfahren für PMP-Pflanzen und auch für einige PMI-Pflanzen (Plant Made Industrials) nicht passend und/oder nicht ausreichend wären. Darum sei die Erweiterung des Risiko- und Zulassungskonzepts bei gentechnisch veränderten Pflanzen im Hinblick auf die Frage von Einschließungs- und Separierungsmaßnahmen von PMP-/PMI-Pflanzen notwendig. Auch in den USA und Kanada richtet sich die aktuelle Debatte um eine Risikoregulierung von PMP- sowie PMI-Pflanzen laut dem TAB-Bericht derzeit vorrangig um Einschließungsmaßnahmen und um die strikte Separierung von derartigen Pflanzen von der Lebens- und Futtermittelkette bis hin zum Verzicht auf die Verwendung von Lebens- und Futtermittelpflanzen für die PMP-/PMI-Produktion. Beispiele von Verunreinigungen in den USA, bei denen im Jahr 2002 bei zu Lebensmittelzwecken angebautem Mais der Durchwuchs von gentechnisch verändertem Mais mit einem Gen für einen Schweineimpfstoff festgestellt wurde, haben gezeigt, wie wichtig derartige Maßnahmen sind.

Bei dem vereinfachten Verfahren muss nur der erste Standort eines Freisetzungsexperimentes angemeldet werden, an weiteren Standorten kann ohne Genehmigungsprozess freigesetzt werden, die Standorte müssen dann lediglich frühestens zwei Wochen, spätestens nur drei Werktage vor der Freisetzung im Standortregister nach dem Gentechnikgesetz bekannt gegeben werden. Das vereinfachte Verfahren ist nicht nur aus Gründen der fehlenden Transparenz und der mangelhaften Beteiligung der Öffentlichkeit zu kritisieren, sondern auch weil unter den Bedingungen des vereinfachten Verfahrens ein umfassendes und ausreichendes Monitoring nicht möglich ist. Darum sollte das vereinfachte Verfahren auslaufen und nicht als dauerhafte Möglichkeit im Gentechnikgesetz etabliert werden.





